

Gesundheit und Prävention

9500 Villach, Rathaus
www.villach.at

Auskunft Dr. Alfred Winkler
T 04242 / 205-2110
F 04242 / 205-2199
E alfred.winkler@villach.at

Zahl: GG 1-GP-21/03
GG1-1/GP-1/24

Marktordnung 2022

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 11. März 2022, Zahl: GG 1-GP-21/03, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2024, Zahl: GG1-1/GP-1/24, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (**Marktordnung 2022**).

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020, in Verbindung mit § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR MÄRKTE UND GELEGENHEITSMÄRKTE

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für sämtliche im Stadtgebiet (§ 2 K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020) von Villach stattfindenden Märkte und Gelegenheitsmärkte.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020, unterliegen (wie etwa Messen, Bauernmärkte und Wohltätigkeitsveranstaltungen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Markt** im Sinne dieser Verordnung ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktgebiet) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Marktzeiten) Waren (Marktgegenstände) angeboten und verkauft werden.
- (2) **Gelegenheitsmarkt** ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Stadt Villach bedarf.
- (3) **Marktbesucher** ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.
- (4) **Marktaufsichtsorgan** ist ein von der Stadt Villach ernanntes Organ, welches die Durchführung der Märkte organisiert und die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.
- (5) **Marktermächtiger** ist, wer vertraglich mit der Durchführung eines Marktes beauftragt wird.
- (6) **Marktorganisator** ist, wer bescheidmäßig zur Durchführung eines Gelegenheitsmarktes berechtigt wird.
- (7) **Gewerblicher Anbieter** ist, wer Inhaber einer Gewerbeberechtigung im Sinne der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020, ist, die zum Ausüben der gewerblichen Tätigkeit am Markt berechtigt.
- (8) **Landwirtschaftlicher Direktvermarkter** ist, wer als Land- und Forstwirt im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020, seine Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkauft.
- (9) **Waldgeher** sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Wildgemüse, selbst gesammelten Pilzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen.

§ 3 Marktbesucher

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Plätze an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.
- (2) Die im § 12 genannten Märkte sowie die bescheidmäßig bewilligten Gelegenheitsmärkte (§ 2 Abs. 2) dürfen von allen natürlichen und juristischen Personen beschickt werden, die
 1. gewerbliche Anbieter;
 2. landwirtschaftliche Direktvermarkter;

3. Hersteller von Erzeugnissen im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung;
4. Waldgeher
sind.
- (3) Über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane haben gewerbliche Anbieter das Vorhandensein ihrer Gewerbeberechtigung nachzuweisen.
- (4) Landwirtschaftliche Direktvermarkter dürfen neben ihren eigenen Produkten auch Produkte von anderen Landwirten, jedoch in deren Namen und auf deren Rechnung verkaufen. Sie müssen ihre Berechtigung dazu auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane nachweisen.
- (5) Den Waldgehern ist der Bezug der Märkte nur mit Waren genehmigt, welche unter Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bestimmungen gesammelt wurden.
- (6) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit einer deutlich lesbaren äußeren Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung muss eine Mindestgröße von 20 cm x 30 cm aufweisen, für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht sein, leicht erkenn- und lesbar sein und den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut enthalten.
- (7) Die Marktbesucher dürfen nur dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 250/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2021, entsprechende Messgeräte verwenden.
- (8) Waren, welche schon im Voraus gewogen, gemessen bzw. nach einem bestimmten Maß oder Gewicht geformt oder zugerichtet sind, müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht aufweisen.

§ 4 Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

- (1) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird. Auch ist auf die Wahrung folgender öffentlicher Interessen zu achten:
 1. das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit der Marktbesucher, der mittätigen Familienangehörigen oder der Kunden, die den Markt aufsuchen;
 2. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter;
 3. Vermeidung einer unzumutbaren, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Belästigung der Nachbarschaft;
 4. Hygieneanforderungen;
 5. die technisch einwandfreie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 6. die ordnungsgemäße Sammlung und Lagerung von Abfällen;
 7. Interessen des Jugendschutzes;
 8. Interessen des Fremdenverkehrs;

9. das Marktbild;
10. Verkehrssicherheit.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. die Waren überlaut und aufdringlich anzubieten;
 2. in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- und Unterbieten einzugreifen;
 3. freie Veranstaltungen (wie z. B. musikalische Vorführungen) im Sinne des § 7 Abs. 5 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2020, ohne Zustimmung der Marktaufsichtsorgane durchzuführen
 4. unverhältnismäßig laut zu lärmern;
 5. Hunde – ausgenommen Blindenhunde – in die Markthalle der Stadt Villach mitzunehmen;
 6. Hunde unangeleint am Marktgelände zu führen;
 7. außerhalb des vergebenen Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, aufzuhängen oder zu lagern;
 8. die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu vertauschen oder anderen Marktbesuchern zu überlassen;
 9. jedes Verstellen von nicht vergebenen Marktplätzen, insbesondere der Zu- und Durchgänge bzw. -fahrten mit Gegenständen aller Art;
 10. der Ausschank und Verkauf von Alkohol an Jugendliche, Betrunkene und Angeheiterte;
 11. der Verkauf von Zeitungen oder Zeitschriften;
 12. die Verteilung von Flugblättern oder Werbeprospekten, ausgenommen solche, die den Markt selbst, die Marktbesucher oder deren Waren betreffen;
 13. das Plakatieren und Auflegen von Werbematerialien, ausgenommen solche, die den Markt selbst, die Marktbesucher oder deren Waren betreffen;
 14. der Betrieb von Spielapparaten;
 15. das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung;
 16. der Verkauf von Waffen;
 17. der Verkauf von lebenden Tieren, ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere;
 18. das Feilhalten und der Verkauf von Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen im Sinne des Abzeichengesetzes 1960, BGBl. Nr. 84/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.113/2012.
- (3) Andere als nach der Marktordnung (§ 13) zugelassene, bei Gelegenheitsmärkten andere als im Bewilligungsbescheid (§ 17) angeführte Gegenstände dürfen auf Märkten nicht feilgeboten oder verkauft werden.
- (4) Der Verkauf von Altwaren darf nur auf den Märkten erfolgen, bei denen sie in dieser Marktordnung (§ 13) oder der Bewilligung (§ 17) ausdrücklich als Marktgegenstände zugelassen sind.

- (5) Marktbesucher haben die ihnen vergebenen Marktflächen und deren unmittelbare Umgebung an jedem Markttag vor Marktschluss von Abfällen zu säubern und zu reinigen.
- (6) Das Feilbieten von Waren außerhalb vergebener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten. Von dieser Bestimmung ist der Verkauf von Luftballons und Ähnlichem sowie von markttypischem Gebäck ausgenommen.
- (7) Die Lagerung (Stapelung) von Waren, Geräten und Behältnissen darf nur so erfolgen, dass die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird und Zu- und Durchgänge und -fahrten nicht verstellt werden.
- (8) Offene Wärmequellen (Elektro-, Gasstrahler und dgl.) sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Personen und Markteinrichtungen nicht gegeben ist.
- (9) Auf den Märkten dürfen Marktplätze vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind nach dem Ende der Marktzeiten geräumt und gereinigt zu verlassen. Die konkreten Auf- und Abbauzeiten sind im §13 beim jeweiligen Markt geregelt.
- (10) Marktplätze und Markteinrichtungen sind während der Kernzeit des jeweiligen Marktes von den Marktermächtigten, den Marktorganisations sowie den Marktbesuchern – ausgenommen aus triftigen persönlichen oder wirtschaftlichen (z. B. ausverkaufte Waren) Gründen – besetzt zu halten. „Kernzeit“ ist dabei der Zeitraum innerhalb der Marktzeiten, während der Waren (Marktgegenstände) jedenfalls angeboten und verkauft werden müssen.
- (11) Die Marktermächtigten, Marktorganisations und Marktbesucher haben standfeste Bauten (wie z. B. Verkaufszelte), transportable Marktstände, Verkaufswagen und -anhänger in gutem, den Vorschriften dieser Marktordnung und den marktbehördlichen Bewilligungen entsprechenden bzw. das Erscheinungsbild des Marktes nicht negativ beeinflussendem Zustand zu erhalten.
- (12) Die Rückenansicht von allenfalls aufgestellten Zelten ist von Farbe und Materialität her einheitlich zu wählen. Benötigte Beschwerungselemente (wie z.B. Wasserkannen) sind an die Zeltfarbe und -materialität angepasst abzudecken.
- (13) Sonnen- und Windschutzeinrichtungen dürfen den Marktverkehr weder gefährden noch behindern.
- (14) Sollten Lampen, Hinweistafeln, aufklappbare Vordächer usw. unterhalb einer Höhe von 2,20 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind ein Kantenschutz und eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (z.B. Leuchtband) anzubringen, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.
- (15) Bodenbeläge sind stolperfrei, unverrückbar sowie tritt- und kippsicher zu verlegen. Bodenunebenheiten und sämtliche am Boden führende Leitungen, welche eine Stolpergefahr darstellen, sind mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen und zu kennzeichnen. Stromkabel müssen so verlegt werden, dass mechanische Beschädigungen vermieden werden.
- (16) Kommen die Marktermächtigten, Marktorganisations und Marktbesucher den sich aus dieser Marktordnung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Räumung und Reinigung der Standplätze und Markteinrichtungen, nicht nach,

dann können die Marktaufsichtsorgane nach einmaliger vergeblicher Aufforderung und nicht umgehend erfolgreicher Umsetzung die erforderlichen Arbeiten bzw. Maßnahmen sofort auf Kosten und Gefahr der Marktermächtigen, Marktorganisationsorgane und Marktbesucher durchführen lassen.

§ 5 Betrauung von Dritten

- (1) Die Stadt Villach kann mit der Durchführung eines Marktes gemäß § 289 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020, einen Dritten (Marktermächtiger) betrauen.
- (2) Die Betrauung erfolgt durch privatrechtliche, auf maximal 5 Jahre zu befristende Vereinbarung, welche neben dem Umfang der Betrauung auch die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten des Marktermächtigen regelt.
- (3) Bei der Ausübung der Betrauung ist der Marktermächtige für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung verantwortlich.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktbehörde übt die örtliche Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.
- (2) Marktaufsichtsorgane haben das Recht, standfeste Bauten, transportable Marktstände, Verkaufswägen und -anhänger zu betreten. Auch haben sie das Recht, Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen.
- (3) Auf den Marktplätzen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.
- (4) Marktermächtigen, Marktorganisationsorgane und Marktbesucher sowie ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und Bediensteten, haben sich auf Verlangen des Marktaufsichtsorgans auszuweisen.

§ 7 Marktgebühren

- (1) Für die Benützung der stadteigenen Marktplätze, der Markteinrichtungen und sonstigen Marktplätzen sind an die Stadt Villach Marktgebühren zu entrichten, deren Höhe mit gesonderter Verordnung (Marktgebührenordnung) festgesetzt wird.

- (2) Gebührenpflichtig ist jene Person, der ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung vergeben worden ist oder die sie tatsächlich benutzt. Wurden Dritte mit der Durchführung eines Marktes betraut, so ist der Marktermächtigte (§ 5) zahlungspflichtig. Im Falle der Gelegenheitsmärkte (§ 17) ist der Marktorganisator zahlungspflichtig.
- (3) Marktgebühren werden, soweit sie nicht als Monatsgebühren (Städtische Markthalle) zu verrechnen sind, mit Vergabe und Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes bzw. der Markteinrichtung fällig und sind, soweit die Marktgebührenordnung nichts anders bestimmt, sofort zu entrichten. Monatsgebühren werden im Voraus für den jeweils laufenden Monat fällig. Im Fall der Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Märkten werden die Marktgebühren mit Beginn des jeweiligen Marktes, für den die Ermächtigung erteilt worden ist, fällig. Im Falle von Gelegenheitsmärkten werden die Marktgebühren mit Rechtskraft des Bewilligungs- bzw. Ermächtigungsbescheides fällig und sind sofort zu entrichten.
- (4) Eine Rückerstattung der Marktgebühren ist ausgeschlossen.

§ 8 Verabreichung und Ausschank bzw. Verkostung von Speisen und Getränken

- (1) Die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Ausschank von Getränken sind ausschließlich durch Inhaber einer Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe“ (§ 111 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2023) unter Einhaltung der gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen gestattet.
- (2) Auch sind die unentgeltliche Verkostung von kalten und warmen Speisen einfacher Art sowie von kalten und warmen alkoholfreien Getränken, Wein, warmen alkoholischen Getränken, Likören und Spirituosen durch Landwirte (ohne Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2023) zulässig. Auch ist die unentgeltliche Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter (ohne Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2023) zulässig.

§ 9 Regelung des Fahrzeugverkehrs

- (1) Auf allen Märkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten verboten.
- (2) Während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Marktbeginn bis zum Marktende ist das Parken am Marktgelände verboten.

- (3) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:
1. Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung im Sinne der §§ 26, 26a und 27 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021;
 2. Verkaufswagen, die als Marktstände benutzt werden;
 3. Fahrzeuge zum Zweck der kurzfristigen Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen;
 4. Zu- und Abfahrten zum privaten Abstellplatz im Marktgelände bzw. nur durch das Marktgelände zu erreichenden Liegenschaften;
 5. Inhaber von straßenpolizeiliche Ausnahmegewilligung von Ge- und Verboten im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021, bezogen auf das Marktgelände bzw. nur durch das Marktgelände zu erreichende Liegenschaften.
- (4) Wird während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Marktbeginn bis zum Markttende der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, beeinträchtigt oder droht eine solche Beeinträchtigung während der Marktzeit einzutreten, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen. Das Marktaufsichtsorgan hat die Entfernung eines auf der Marktfläche zu Marktzeiten abgelegten bzw. abgestellten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- oder Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung (Abs. 3 Z. 1) beeinträchtigt wird.
- (5) Ist die Entfernung eines Gegenstandes nur deshalb unterblieben, weil nach der Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche den Gegenstand selbst entfernt hat, hat der nach dieser Bestimmung zum Kostenersatz Verpflichtete die bereits angelaufenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Marktfremde Nutzung des Marktgebietes

- (1) Marktflächen, die nicht als Marktplätze vergeben wurden, können unter Berücksichtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs innerhalb des Marktgebietes für geringfügige marktfremde wirtschaftliche, karitative und künstlerische Nutzungen vergeben werden.

- (2) Die Bestimmungen über die Vergabe, das Erlöschen, den Verzicht, den Widerruf und die Räumung sind auf die Vergabe der Marktplächen zur marktfremden Nutzung anzuwenden.
- (3) Auf den Marktplächen können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch Darbietungen, welche dem typischen Charakter des Marktes entsprechen, im ortsüblichen Umfang gestattet werden.
- (4) Auf den Marktplächen kann die Erbringung von geringfügigen Dienstleistungen, welche dem Zweck des Marktes entsprechen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im marktüblichen Umfang gestattet werden.

§ 11 Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MÄRKTE

§ 12 Märkte

In Villach werden folgende Märkte abgehalten:

1. Wochenmarkt;
2. Tagesmarkt;
3. Dreikönigsmarkt;
4. Ostermarkt;
5. Firmungsmarkt;
6. Jakobimarkt;
7. Laurentiusmarkt;
8. Allerheiligenmarkt;
9. Christkindlmarkt;
10. Christbaummarkt;
11. Neujahrsmarkt;
12. Kunsthandwerksmarkt;
13. Alpe-Adria-Biobauernmarkt;
14. Spezialitäten-Bauernmarkt Villach;
15. Keramikmarkt;

16. Warmbader Handwerksmarkt;
17. Blumen-Markt;
18. Night-Market;
19. Altstadtflohmakrt;
20. Kinderflohmakrt;
21. Villacher Stadtflohmakrt;
22. Cineplexx-Flohmakrt;
23. Alpe-Adria-Flohmakrt;
24. Alpe-Adria-Kinderflohmakrt;
25. Oetker-Flohmakrt;
26. GAV-Flohmakrt.

§ 13 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

(1) Wochenmarkt:

1. Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag, ausgenommen Feiertage, in der Zeit von 06:00 bis 13:00 Uhr auf dem Gelände südlich und nördlich der Hauptfahrbahn der Draulände im Abschnitt zwischen der Ausfahrt des Burgplatzes im Westen bis zur Einmündung der Widmannngasse im Osten, in der Widmannngasse bis zum Objekt Widmannngasse 10, am Burgplatz und in der Markthalle im Objekt Burgplatz 4 statt.
Kernzeit des Marktes ist der Zeitraum von 08:00 bis 12:00 Uhr.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 05:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Kernzeit um 12:00 und darf maximal bis 14:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Milch und Milchprodukte, Eier, Brot und Backwaren, Wild, Fische und Fischprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, Gärtnereiprodukte wie Blumen, Blumenzwiebel und -samen, Gemüsepflanzen, Ziersträucher und Blumengebinde.
 - b. Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, LGBl. Nr. 35/2014, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Palmkätzchen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände, religiöse Artikel, Kerzen sowie im beschränkten Maße Neuheiten.

(2) Tagesmarkt:

1. Der Tagesmarkt findet jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr in der Widmannngasse beginnend ab der Lederergasse bis zum Kaiser-Josef-Platz und am Kaiser-Josef-Platz statt. Kernzeit des Marktes ist der Zeitraum von 10:00 bis 14:00 Uhr.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 07:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Kernzeit um 14:00 und darf maximal bis 18:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Gärtnereiprodukte wie Blumen, Blumenzwiebel und -samen, Gemüsepflanzen, Ziersträucher und Blumengebinde, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Südfrüchte, getrocknete Früchte, Spirituosen, Frucht- und Gemüsesäfte sowie Honig, Blumen, Topf- und Jungpflanzen.
 - b. Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, LGBl. Nr. 35/2014, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen, Gewürze, Palmkätzchen, Adventkränze, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes sowie Blumenerde, Artikel zur Blumenzucht und -pflege, Sämereien und Vogelfutter, Gebrauchsgegenstände wie Messer, Geschirr etc. zur Verwendung in der Lebensmittelzubereitung, Strick-, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, Saatgut, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten.

(3) Dreikönigsmarkt:

1. Der Dreikönigsmarkt findet im Jänner am Montag nach dem Heiligendreikönigstag in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr auf dem Gelände der Draulände von der Stadtbrücke bis zur Alpe-Adria-Brücke einschließlich der Einmündung in die Lederergasse bis zum Hauptplatz, in der Ringmauergasse bis zur Drauparkstraße, am Burgplatz, in der Widmannngasse bis zum Objekt Widmannngasse 10 und am Kaiser- Josef- Platz statt. Kernzeit des Marktes ist der Zeitraum von 09:00 bis 17:00 Uhr.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann am Vortag von 18:00 bis 21:00 Uhr zu erfolgen, der Abbau darf erst am Markttag nach Ende der Kernzeit um 17:00 beginnen und maximal bis 21:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: alle im freien Verkehr gestatteten Waren wie insbesondere Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, soweit diese Verordnung insbesondere in § 4 Abs. 1, 2 und Abs. 4 sowie § 8 nichts anderes bestimmt.

- b. Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, LGBl. Nr. 35/2014, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Blumenerde, Artikel zur Blumenzucht und –pflege, Sämereien und Vogelfutter, Töpfer und Korbflechtwaren, Holzschnitzerzeugnisse, Textilien, Geschirr, Reinigungsmittel, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten.

(4) Ostermarkt:

1. Der Ostermarkt findet am vorletzten Freitag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Karsamstag in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr auf dem Kirchenplatz und in der Weißbriachgasse, in der Widmanngasse von der Kaiser-Heinrich-Gasse beginnend bis zum Hans-Gasser-Platz, am Hans-Gasser-Platz, am Rathausplatz, in der 10. Oktober-Straße im Bereich der Fußgängerzone sowie am Hauptplatz statt.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann 4 Werktage vor Marktstart beginnen, der Abbau erst nach Ende der Marktzeit um 21:00 und darf maximal vier Werktage dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Lebensmittel, Osterschmuck, gefärbte Eier, Wachsprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Ton- bzw. Keramikwaren, Geschenkartikel, Trockengestecke.
 - b. Nebengegenstände: Spielwaren, Klebebilder, Duftlampen, Duftöle, Modeschmuckartikel, Weihrauch, Kosmetikprodukte, Glaswaren, Seidenmalereien, Malereien (Öl, Aquarelle, Hinterglas, etc.), Textilien, Nahrungsergänzungsmittel und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.

(5) Firmungsmarkt:

1. Der Firmungsmarkt findet am jeweiligen Firmungstag am Kirchenplatz vor der Stadtpfarrkirche St. Jakob sowie am Nikolaiplatz vor der St. Nikolai Kirche in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr statt.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 06:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Marktzeit um 13:00 und darf maximal bis 14:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Firmungsabzeichen, Gebetbücher, Firmungsbänder und -sträußchen, Kerzen, religiöse Artikel.
 - b. Nebengegenstände: Süß- und Backwaren, Lebzelterwaren, Spielwaren, Luftballone und Geschenkartikel. Weiters ist das Anfertigen von Firmungsfotos durch ambulante Fotografen gestattet.

(6) Jakobimarkt:

1. Der Jakobimarkt findet am Montag vor dem ersten Samstag im August (Villacher Kirchtag) in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr in der Fußgängerzone auf dem Kirchenplatz und in der Weißbriachgasse, in der Widmannngasse von der Kaiser-Heinrich-Gasse beginnend bis zum Hans-Gasser-Platz sowie auf dem Hauptplatz, im Bereich der Objekte Hauptplatz 29 und 31 (westseitig), statt.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 05:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Marktzeit um 18:00 und darf maximal bis 19:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Brauchtumsartikel, diverse Handwerker, Keramikartikel, Lebensmittel, Spielwaren, Trachtenschmuck, Holzschnitzereien, Blumengestecke, kunsthandwerkliche Gegenstände, Glaswaren.
 - b. Nebengegenstände: Seidentücher, Schafwollprodukte, Filzprodukte, handgewebte Teppiche, Kerzen, Porzellanwaren, Körbe, Kappen, Rucksäcke, Gürtel, Nahrungsergänzungsmittel, Holzpantoffel, Schmuck, handgefertigte Gilets und alle Waren, welche einem Brauchtumsmarkt entsprechen.

(7) Laurentiusmarkt:

1. Der Laurentiusmarkt findet im August am Montag nach Laurentius (10. August) in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr auf dem Gelände der Draulände von der Stadtbrücke bis zur Eisenbahnbrücke, Ringmauergasse bis zur Drauparkstraße, Burgplatz, Widmannngasse bis zum Objekt Widmannngasse 10 und am Kaiser-Josef-Platz statt. Fällt dieser Montag auf einen gesetzlichen Feiertag findet der Laurentiusmarkt am nächstfolgenden Dienstag statt oder fällt der Laurentius selbst auf einen Montag, so wird der Markt am 10. August abgehalten.
Kernzeit des Marktes ist der Zeitraum von 09:00 bis 17:00 Uhr.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann am Vortag von 18:00 bis 21:00 Uhr zu erfolgen, der Abbau darf erst am Markttag nach Ende der Kernzeit um 17:00 beginnen und maximal bis 21:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: alle im freien Verkehr gestatteten Waren wie insbesondere Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, soweit diese Verordnung insbesondere in § 4 Abs. 1, 2 und Abs. 4 sowie § 8 nichts anderes bestimmt.
 - b. Nebengegenstände: Nebengegenstände: Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Wein, Kosmetikprodukte, Gebrauchsgegenstände wie Messer, Geschirr etc. zur Verwendung in der Lebensmittelzubereitung, Pilze

unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, LGBI. Nr. 35/2014, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Blumenerde, Artikel zur Blumenzucht und -pflege, Sämereien und Vogelfutter, Töpfer und Korbflechtwaren, Holzschnitzerzeugnisse, Textilien, Geschirr, Reinigungsmittel, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten.

(8) Allerheiligenmarkt:

1. Der Allerheiligenmarkt findet in der Zeit von 30. Oktober bis einschließlich 2. November in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr im Bereich der Friedhöfe Zentralfriedhof, Waldfriedhof, Friedhof St. Ruprecht und Friedhof Drobollach.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 05:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Marktzeit um 19:00 und darf maximal bis 20:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Natur- und Kunstblumen, Kränze, Gestecke und Buketts, Kerzen sowie Gegenstände zur Grabschmückung und Grabbeleuchtung.
 - b. Nebengegenstände: Reisig, Zapfen, Moos, Schmuckbeeren, Kastanien, Süß- und Backwaren, religiöse Artikel.

(9) Christkindlmarkt:

1. Der Christkindlmarkt findet am vorvorletzten Freitag vor dem ersten Adventsonntag bis einschließlich 24. Dezember in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr, am 24. Dezember lediglich von 08:00 bis 16:00 Uhr, in der Fußgängerzone auf dem Kirchenplatz, in der Weißbriachgasse, in der Widmannngasse von der Kaiser-Heinrich-Gasse beginnend bis zum bzw. am Hans-Gasser-Platz, am Rathausplatz sowie am Hauptplatz, in der 10. Oktober-Straße, am 8. Mai-Platz, sowie auf den öffentlichen Flächen am Nikolaiplatz, am Kaiser-Josef-Platz, am Europaplatz, am Standesamtsplatz und am Paul-Watzlawick-Platz statt, außerdem noch im Bereich des Objektes Moritschstraße 2 („Business Center Villach“ – ehemaliges „Parkhotel“). statt. Der Ausschank von Getränken in der Gastronomie ist in dieser Zeit von Freitag bis Samstag jeweils bis 23:00 Uhr gestattet.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann 15 Werktage vor Marktstart beginnen, der Abbau hat bis zum 15. Jänner zu erfolgen.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a. Hauptgegenstände: Christbäume, Adventkränze, Christbaumschmuck, Geschenkartikel, Wachsprodukte, Holz- und Krippenfiguren, Glaswaren, Spielwaren, kunstgewerbliche Gegenstände.
- b. Nebengegenstände: Reisig, Zapfen, Moos, Zuckerwaren, Ton- und Keramikwaren, Duftlampen, Duftöle, Weihrauch, Kosmetikprodukte, Seidenmalereien, Malereien (Öl, Aquarelle, Hinterglas, etc.) Trockengestecke, Tonträger, Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Hüttenschuhe, Korbflechter-Waren, Textilien und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.

(10) Christbaummarkt:

- 1. Der Christbaummarkt findet in der Zeit von 15. bis einschließlich 23. Dezember jeweils in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr und am 24. Dezember in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr am westlichen Kaiser-Josef-Platz statt.
- 2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 14. Dezember beginnen, der Abbau erfolgt am 24. Dezember ab 15:00 Uhr und darf maximal bis 17:00 Uhr dauern.
- 3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Christbäume.
 - b. Nebengegenstände: Reisig, Zapfen, Moos, Adventkränze, Christbaumkreuze und Geschenkartikel.

(11) Neujahrsmarkt:

- 1. Der Neujahrsmarkt findet in der Zeit von 25. Dezember bis einschließlich 6. Jänner jeweils in der Zeit von 08:00 bis 23:00 Uhr und am 31. Dezember bzw. 1. Jänner in der Zeit von 08:00 bis 02:00 Uhr in der Fußgängerzone auf dem Kirchenplatz, in der Weißbriachgasse, in der Widmannngasse von der Kaiser-Heinrich-Gasse beginnend bis zum bzw. am Hans-Gasser-Platz sowie auf dem Hauptplatz, in der 10. Oktober-Straße, am 8. Mai-Platz, sowie auf den öffentlichen Flächen am Nikolaiplatz, am Kaiser-Josef-Platz, am Kaiser-Josef-Platz, am Europaplatz und am Paul-Watzlawick-Platz statt, außerdem noch im Bereich des Objektes Moritschstraße 2 („Business Center Villach“ – ehemaliges „Parkhotel“). statt. Der Ausschank von Getränken in der Gastronomie ist in dieser Zeit von Freitag bis Samstag jeweils bis 23:00 Uhr, am 31. Dezember bzw. 1. Jänner in der Zeit bis 02:00 Uhr gestattet.
- 2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen beginnt zeitgleich mit dem Christkindlmarkt, der Abbau hat ebenfalls bis zum 15. Jänner zu erfolgen.
- 3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: typische Glücksbringer und dgl.. Die Feilbietung von pyrotechnischen Gegenständen aller Art ist ausdrücklich verboten.
 - b. Nebengegenstände: Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Geschenkartikel, Brauchtumsartikel, Dienstleistungen (z.B. Messerschleifer oder

Handwerker etc.), Gärtnereiprodukte wie Blumen, Blumenzwiebel und – samen, Glaswaren, Holzschnitzereien, Keramikwaren, Kerzen, kunstgewerbliche Gegenstände, kunsthandwerkliche Gegenstände, Natur- und Kunstblumen, Spielwaren, Trachtenschmuck, Trockengestecke, Wachsprodukte, Neuheiten, Dekorationsmaterialien, Duftlampen, Duft Öle, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Filzprodukte, Gürtel, handgefertigte Teppiche, Holzpantoffel, Hüttenschuhe, Keramikwaren, Kerzen, Korbflechter Waren, kosmetische Mittel, Lederwaren, Malereien, Modeschmuckartikel, Rucksäcke, Schafwollprodukte, Schmuck, Seidenmalereien, Seifen, Spirituosen, Süß- und Backwaren, Textilien, Tonträger, Töpferwaren, Waldprodukte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Produkte aus Zirben Holz und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.

(12) Kunsthandwerksmarkt:

1. Der Kunsthandwerksmarkt findet jedes Jahr am letzten Wochenende im August von Mittwoch bis Samstag in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr am Kirchenplatz, in der Weißbriachgasse, in der 10. Oktober-Straße, am Rathausplatz und auf dem Hauptplatz statt.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann am Tag vor Marktstart ab 15:00 Uhr beginnen, der Abbau erfolgt nach Markende und darf maximal bis 24:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: handgefertigter Schmuck, Leinenprodukte, Filzbekleidung, Zirbenprodukte, Schafwollprodukte, Malerei und Airbrush, Schmuck aus Keramik, Holzspielzeug, Holzschmuck, Silberschmuck, Keramik-Kreationen, Hirschhornschnitzereien, Keramik-Malstation für Kinder, Handtaschen aus LKW-Planen, Kettensägeschnitzereien, Handtaschen aus Naturmaterialien.
 - b. Nebengegenstände: Messer, Seifen, Gartendekorationen, Windspiele, Geschirr.

(13) Alpe-Adria-Biobauernmarkt:

1. Der Alpe-Adria-Biobauernmarkt findet jeden Freitag, ausgenommen Feiertage, in der Zeit von 08:30 bis 14:30 Uhr am östlichen Hans-Gasser-Platz statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Alpe-Adria-Biobauernmarkt am vorangehenden Donnerstag statt. Bei Großveranstaltungen (z.B. Villacher Kirchtag, Faschings-Samstag), bei öffentlichen Kampagnen, Informationen oder Werbeaktionen durch die Europäische Union, den Bund, das Land, anerkannte Religionsgemeinschaften oder vergleichbare Institutionen, deren Aktivitäten der Volksgesundheit dienen, bei im öffentlichen Interesse liegende Aktionen (z.B. für Verkehrssicherheit) oder Werbe-

aktivitäten (z.B. Schwerpunktaktionen oder Imagekampagnen der Stadtmarketing Villach GmbH) kann der Markt auf das Gelände des Tagesmarktes (Abs. 2) verlegt oder abgesagt werden.

Kernzeit des Marktes ist der Zeitraum von 10:00 bis 13:00 Uhr.

2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 07:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Kernzeit um 13:00 Uhr und darf maximal bis 18:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Kartoffel, Milch und Milchprodukte, Eier, Brot, Back- und Konditorwaren, Getreide, Mehl, Fische und Fischprodukte, Speiseöle und Ölerzeugnisse, Fleisch und Fleischprodukte, Honig und Honigerzeugnisse, Getränke, Wein und Spirituosen, Speisen und Getränke frisch zubereitet, soweit diese Verordnung insbesondere in § 4 Abs. 1, 2 (Z. 10) und 4 sowie § 8 nichts anderes bestimmt.
 - b. Nebengegenstände: Honigwachs und Wachserzeugnisse, Kosmetikprodukte, Holzschnitzer-Erzeugnisse, Korbflechtwaren, Dekorationsmaterial, Kunsthandwerk, gebastelte, gestrickte und gehäkelte Handarbeitsprodukte, Duftkerzen und ätherische Öle, Allerheiligen-Gestecke, Adventkränze und Palmkätzchen.

(14) **Spezialitäten-Bauernmarkt Villach:**

1. Der Spezialitäten-Bauernmarkt Villach findet jeden Freitag, ausgenommen Feiertage, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr in der Widmannngasse ab dem Objekt Widmannngasse 38 bis zum Objekt Widmannngasse 46 statt. Bei Großveranstaltungen (z.B. Villacher Kirchtag, Faschings-Samstag), bei öffentlichen Kampagnen, Informationen oder Werbeaktionen durch die Europäische Union, den Bund, das Land, anerkannte Religionsgemeinschaften oder vergleichbare Institutionen, deren Aktivitäten der Volksgesundheit dienen, bei im öffentlichen Interesse liegende Aktionen (z.B. für Verkehrssicherheit) oder Werbeaktivitäten (z.B. Schwerpunktaktionen oder Imagekampagnen der Stadtmarketing Villach GmbH) kann der Markt auf das Gelände des Tagesmarktes (Abs. 2) verlegt oder abgesagt werden.
Kernzeit des Marktes ist der Zeitraum von 09:00 bis 13:00 Uhr.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 07:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Kernzeit um 13:00 Uhr und darf maximal bis 18:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Kartoffel, Milch und Milchprodukte, Eier, Brot, Back- und Konditorwaren, Getreide, Mehl, Fische und Fischprodukte, Speiseöle und Ölerzeugnisse, Fleisch und Fleischprodukte, Honig und Honigerzeugnisse, Getränke, Wein und Spirituosen, Speisen und Getränke frisch zubereitet, soweit

diese Verordnung insbesondere in § 4 Abs. 1, 2 (Z. 10) und 4 sowie § 8 nichts anderes bestimmt.

- b. Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Holzschnitzer-Erzeugnisse, Korbflechtwaren, gebastelte, gestrickte und gehäkelte Handarbeitsprodukte, Honigwachs und Wachserzeugnisse, Dekorationsmaterial, Kunsthandwerk, Duftkerzen und ätherische Öle, Allerheiligen-Gestecke, Adventkränze und Palmkätzchen.

(15) Keramikmarkt:

1. Der Keramikmarkt findet in der letzten Kalenderwoche im Juni oder in der ersten Kalenderwoche im Juli in der Zeit von Mittwoch bis Samstag von 10:00 bis 21:00 Uhr sowie am Samstag in der Zeit von 10:00 bis 21:00 Uhr auf dem Kirchenplatz, in der Weißbriachgasse, am Rathausplatz sowie auf dem Hauptplatz, im Bereich der Objekte Hauptplatz 29 und 31 (westseitig) sowie in der 10. Oktober-Straße im Bereich der Fußgängerzone statt.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann am Tag vor Marktstart ab 18:00 Uhr beginnen, der Abbau erfolgt nach Markttende und darf maximal bis 24:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: handgemachte Keramik- und Tonerzeugnisse.
 - b. Nebengegenstände: Dekorationsmaterialien.

(16) Warmbader Handwerksmarkt:

1. Der Warmbader Handwerksmarkt findet jedes Jahr Samstag und Sonntag am Vatertags Wochenende in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr im Kurpark Warmbad (KG 75421 Judendorf, Grundstück Nr. 484/6) statt.
2. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 07:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Marktzeit um 18:00 Uhr und darf maximal bis 19:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Bastelarbeiten aus Naturmaterialien, Bilder, Gartendekorationen aus Metall, gestrickte Kleiderteile, handgefertigte Keramik- und Tonerzeugnisse aller Art, Holzschnitzereien, Holzspielzeug, Keramikwaren, kunstgewerbliche und kunsthandwerkliche Gegenstände, Produkte aus Filz, Holz und Wolle, Seifen, Glasprodukte, Steinprodukte, Schmuck und Textilien.
 - b. Nebengegenstände: Dienstleistungen/Präsentationen (z.B. Drechselvorführung, Holzschnitzer etc.), Imkereiprodukte, Lebensmittel.

(17) Blumen-Markt:

1. Der Blumenmarkt findet in der ersten oder zweiten Aprilwoche von Mittwoch bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr auf dem Hauptplatz statt.

2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 04:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Marktzeit um 19:00 und darf maximal bis 21:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Blumen, Sträucher, Dekorationsartikel.
 - b. Nebengegenstände: Pflanzen, Bäume, Samen, Kräuter, Bücher, Hochbeete, Lebensmittel.

(18) Night-Market:

1. Der Night-Market findet in der Zeit von 1. April bis einschließlich 30. September am Mittwoch und Samstag in der Zeit von 17:00 bis 23:00 Uhr auf dem Gelände des Wochenmarktes (Abs. 1) und am Freitag von 17:00 bis 23:00 Uhr auf dem Gelände des Alpe-Adria-Biobauernmarkt (Abs. 13) und/oder Spezialitäten-Bauernmarktes Villach (Abs. 14) statt.
2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 16:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Marktzeit um 23:00 und darf maximal bis 24:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: alle Hauptgegenstände des Wochenmarktes (Abs. 1), Alpe-Adria-Biobauernmarktes (Abs. 13) und Spezialitäten-Bauernmarktes Villach (Abs. 14).
 - b. Nebengegenstände: alle Nebengegenstände des Wochenmarktes (Abs. 1), Alpe-Adria-Biobauernmarktes (Abs. 13) und Spezialitäten-Bauernmarktes Villach (Abs. 14).

(19) Altstadtflohmkt:

1. Der Altstadtflohmkt findet jedes Jahr am zweiten und dritten Samstag im September in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr in der Fußgängerzone auf dem Kirchenplatz, in der Weißbriachgasse, am Rathausplatz, am Hauptplatz sowie in der 10. Oktoberstraße statt.
2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann am Vortag ab 18:00 Uhr beginnen, der Abbau erst nach Ende der Marktzeit um 17:00 und darf maximal bis 21:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmaßes, Antiquitäten und Kunstgegenstände geringeren Wertes, handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, alte und antiquarische Gegenstände (Bücher, Postkarten, Bilder, Fotos, Münzen, Medaillen, Mineralien, Uhren, Schmuckwaren einfacher Qualität, Schriften, Tonträger, Videokassetten etc.), gebrauchter Hausrat, gebrauchte Textilien und Schuhe, gebrauchte Sportgeräte, gebrauchtes Spielzeug, gebrauchte Elektrogeräte, Sammelobjekte, alte bau-

erliche Gegenstände, Fotoapparate, Lampen, Leuchten, Geräte, Werkzeug, Möbelstücke, Musikinstrumente. Neuwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.

b. Nebengegenstände: keine.

(20) Kinderflohmarkt:

1. Der Kinderflohmarkt findet jedes Jahr am zweiten und dritten Samstag im Mai und am Mittwoch in der letzten Ferienwoche (Kärnten) im September im Bereich des Objektes Moritschstraße 2 („Business Center Villach“ – ehemaliges „Parkhotel“) und/oder am Hans-Gasser-Platz am Samstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und am Mittwoch von 12:00 bis 20:00 Uhr statt.
2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann für den Samstag-Markt am Vortag ab 18:00 Uhr beginnen, für den Mittwoch-Markt am Mittwoch ab 08:00 Uhr, der Abbau am Samstag erst nach Ende der Marktzeit um 17:00 bzw. am Mittwoch um 20:00 Uhr beginnen und darf am Samstag maximal bis 20:00 Uhr bzw. am Mittwoch bis 22:00 Uhr dauern,
3. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Kinderbekleidung, Kinderspielzeug, Kinderwägen, Bücher, Kleinmöbel, Fortbewegungsmittel für Kinder, Spiele. Neuwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
 - b. Nebengegenstände: keine.

(21) Villacher Stadtflohmarkt:

1. Der Villacher Stadtflohmarkt findet jeden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr am Parkplatz im Bereich des Objektes Moritschstraße 2 („Business Center Villach“ – ehemaliges „Parkhotel“) statt.
2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 05:00 Uhr beginnen, der Abbau darf erst nach Markttende um 17:00 beginnen und maximal bis 18:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmaßes, Antiquitäten und Kunstgegenstände geringeren Wertes, handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, alte und antiquarische Gegenstände (Bücher, Postkarten, Bilder, Fotos, Münzen, Medaillen, Mineralien, Uhren, Schmuckwaren einfacher Qualität, Schriften, Tonträger, Videokassetten etc.), gebrauchter Hausrat, gebrauchte Textilien und Schuhe, gebrauchte Sportgeräte, gebrauchtes Spielzeug, gebrauchte Elektrogeräte, Sammelobjekte, alte bauliche Gegenstände, Fotoapparate, Lampen, Leuchten, Geräte, Werkzeug, Möbelstücke, Musikinstrumente. Neuwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
 - b. Nebengegenstände: Lebensmittel.

(22) Cineplexx-Flohmarkt:

1. Der Cineplexx-Flohmarkt findet jeden Samstag im Zeitraum März bis Dezember, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 06:30 bis 13:00 Uhr am Parkplatz der Kino-Betriebsanlage „Cineplexx“, Maria-Gailer-Straße 39, statt.
2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 05:30 Uhr beginnen, der Abbau darf erst nach Markttende um 13:00 beginnen und maximal bis 14:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmaßes, Antiquitäten und Kunstgegenstände geringeren Wertes, handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, alte und antiquarische Gegenstände (Bücher, Postkarten, Bilder, Fotos, Münzen, Medaillen, Mineralien, Uhren, Schmuckwaren einfacher Qualität, Schriften, Tonträger, Videokassetten etc.), gebrauchter Hausrat, gebrauchte Textilien und Schuhe, gebrauchte Sportgeräte, gebrauchtes Spielzeug, gebrauchte Elektrogeräte, Sammelobjekte, alte bauliche Gegenstände, Fotoapparate, Lampen, Leuchten, Geräte, Werkzeug, Möbelstücke, Musikinstrumente. Neuwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
 - b. Nebengegenstände: Lebensmittel.

(23) Alpe-Adria-Flohmarkt:

1. Der Alpe-Adria Flohmarkt findet jeden Sonntag und Feiertag von 07:00 bis 16:00 Uhr am Parkplatz der Betriebsanlage „Transgourmet“ in der Triglavstraße 75 statt.
2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 06:00 Uhr beginnen, der Abbau darf erst nach Markttende um 16:00 beginnen und maximal bis 17:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmaßes, Antiquitäten und Kunstgegenstände geringeren Wertes, handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, alte und antiquarische Gegenstände (Bücher, Postkarten, Bilder, Fotos, Münzen, Medaillen, Mineralien, Uhren, Schmuckwaren einfacher Qualität, Schriften, Tonträger, Videokassetten etc.), gebrauchter Hausrat, gebrauchte Textilien und Schuhe, gebrauchte Sportgeräte, gebrauchtes Spielzeug, gebrauchte Elektrogeräte, Sammelobjekte, alte bauliche Gegenstände, Fotoapparate, Lampen, Leuchten, Geräte, Werkzeug, Möbelstücke, Musikinstrumente. Neuwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
 - b. Nebengegenstände: Lebensmittel

(24) Alpe-Adria-Kinderflohmarkt:

1. Der Alpe-Adria Flohmarkt findet jeden zweiten Samstag im Juni und jeden dritten Samstag im August von 07:00 bis 16:00 Uhr am Parkplatz der Betriebsanlage „Transgourmet“ in der Triglavstraße 75 statt.
2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 06:00 Uhr beginnen, der Abbau darf erst nach Marktende um 16:00 beginnen und maximal bis 17:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen.
 - a. Hauptgegenstände: Kinderbekleidung, Kinderspielzeug, Kinderwagen, Bücher, Kleinmöbel, Fortbewegungsmittel für Kinder, Spiele. Altwaren kleineren Ausmaßes, handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, alte und antiquarische Gegenstände (Bücher, Postkarten, Bilder, Fotos, Münzen, Medaillen, Mineralien, Uhren, Schmuckwaren einfacher Qualität, Schriften, Tonträger, Videokassetten etc.), gebrauchter Hausrat, gebrauchte Textilien und Schuhe, gebrauchte Sportgeräte, gebrauchte Elektrogeräte, Fotoapparate, Lampen, Leuchten, Geräte, Werkzeug, Möbelstücke, Musikinstrumente. Neuwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
 - b. Nebengegenstände: Lebensmittel.

(25) Oetker-Flohmarkt:

1. Der Oetker Flohmarkt findet jeden Samstag von 07:00 bis 16:00 Uhr am vorderen Parkplatz der Betriebsanlage „Dr. Oetker“ in der Tiroler Straße 80 statt.
2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 06:00 Uhr beginnen, der Abbau darf erst nach Marktende um 16:00 beginnen und maximal bis 17:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmaßes, Antiquitäten und Kunstgegenstände geringeren Wertes, handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, alte und antiquarische Gegenstände (Bücher, Postkarten, Bilder, Fotos, Münzen, Medaillen, Mineralien, Uhren, Schmuckwaren einfacher Qualität, Schriften, Tonträger, Videokassetten etc.), gebrauchter Hausrat, gebrauchte Textilien und Schuhe, gebrauchte Sportgeräte, gebrauchtes Spielzeug, gebrauchte Elektrogeräte, Sammelobjekte, alte bauliche Gegenstände, Fotoapparate, Lampen, Leuchten, Geräte, Werkzeug, Möbelstücke, Musikinstrumente. Neuwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
 - b. Nebengegenstände: Lebensmittel.

(26) GAV-Flohmarkt:

1. Der Flohmarkt Handwerkstraße findet jeden Sonntag, ausgenommen Feiertage, in der Zeit von 06:00 bis 16:00 Uhr am Parkplatz zwischen den Objekten 20, 21, 22 und der Handwerkstraße statt.
2. Aufbau- und Abbauzeiten: Der Aufbau der Marktplätze und Markteinrichtungen kann ab 05:00 Uhr beginnen, der Abbau darf erst nach Markttende um 16:00 beginnen und maximal bis 17:00 Uhr dauern.
3. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmaßes, Antiquitäten und Kunstgegenstände geringeren Wertes, handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, alte und antiquarische Gegenstände (Bücher, Postkarten, Bilder, Fotos, Münzen, Medaillen, Mineralien, Uhren, Schmuckwaren einfacher Qualität, Schriften, Tonträger, Videokassetten etc.), gebrauchter Hausrat, gebrauchte Textilien und Schuhe, gebrauchte Sportgeräte, gebrauchtes Spielzeug, gebrauchte Elektrogeräte, Sammelobjekte, alte bauliche Gegenstände, Fotoapparate, Lampen, Leuchten, Geräte, Werkzeug, Möbelstücke, Musikinstrumente. Neuwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
 - b. Nebengegenstände: Lebensmittel.

- (27) Der 8. Dezember eines jeden Jahres gilt nicht als Feiertag im Sinne des Abs. 13 (Alpe-Adria-Biobauernmarkt), wenn an diesem Tag Verkaufsstellen im Sinne des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I. Nr. 48/2003 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 62/2007, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 189/2023, des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, BGBl. Nr. 129/1984 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 48/2003 und der einschlägigen Verordnungen im Stadtgebiet offengehalten werden dürfen.

§ 14 Marktferien

Während des Zeitraumes Samstag vor dem ersten Samstag im August bis zum nächstfolgenden Sonntag eines jeden Kalenderjahres („Villacher Kirchtag“) finden keine Märkte auf zum öffentlichen Gut gehörenden Freiflächen, ausgenommen der Jakobi-markt (§ 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 6), statt.

§ 15 Vormerkung und Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen

- (1) Anfragen für Marktplätze auf Märkten (§ 12) können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Villach, Sachgebiet Märkte, Rathausplatz 1, 9500 Villach (online auf www.villach.at oder per E-Mail markt@villach.at), erfolgen. Anfragen für Marktplätze auf Märkten gemäß § 12 Z. 3 und 7 (Dreikönigs- und Laurentiusmarkt) haben spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes einzulangen.
- (2) Aus der Anfrage müssen folgende Angaben hervorgehen:
 1. bei natürlichen Personen der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift, falls vorhanden auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer), daneben noch ob es sich um einen gewerblichen Anbieter, einen landwirtschaftlichen Direktvermarkter, die Ausübung einer häuslichen Nebenbeschäftigung oder einen Waldgeher handelt;
 2. bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften den Firmenwortlaut, die Firmenbuchnummer, den Sitz bzw. die Anschrift sowie die die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer);
 3. die Größe (Länge und Tiefe) des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen.
- (3) Die Anfrage auf Vergabe eines Marktplatzes kann bis 3 Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Marktes ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. In diesem Fall werden keine Marktgebühren verrechnet. Wird die Anfrage um Vergabe eines Marktplatzes später als 3 Werktage vor Beginn des jeweiligen Marktes zurückgezogen, werden Marktgebühren in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz verrechnet, und zwar unabhängig davon, ob der Marktplatz noch an Dritte vergeben werden kann.
- (4) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch eine zivilrechtliche (mündliche oder schriftliche) Vereinbarung.
- (5) Am Wochenmarkt (§ 12 Z. 1) werden stadteigene Verkaufsstände bzw. -tische zur Verfügung gestellt und für den jeweiligen Markttag täglich vergeben, während die Vergabe freier (vgl. § 18) Verkaufsstände bzw. -tische in der Markthalle jeweils für die Dauer von einem Monat erfolgt.
- (6) In der städtischen Markthalle können Marktplätze auch befristet für die Dauer von maximal 5 Jahren vergeben werden.
- (7) Mit der Vergabe können auch bestimmte Nutzungsrechte für Markteinrichtungen verbunden werden.
- (8) Bei der Stadt Villach werden sämtliche, den in dieser Marktordnung geforderten Voraussetzungen entsprechenden Anfragen in eine Bewerberliste aufgenommen.
- (9) Die Vergabe wird von den Marktaufsichtsorganen grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Anfragen der

Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich oder schriftlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.

- (10) Sollte nicht sämtlichen Anfragen vollinhaltlich entsprochen werden können, so erfolgt bei mehreren konkurrierenden Anfragen die Vergabe an den Bewerber, der besser geeignet ist. Dies ist insbesondere nach dem Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der Verkaufsstände am konkreten Markt, danach, ob ein ausgewogener Branchenmix erreicht werden kann, nach der Qualität der angebotenen Waren und nach sonstigen öffentlichen Interessen zu beurteilen. Bei gleichwertigen Anträgen wird der Standplatz dem bisherigen Inhaber vergeben.
- (11) Anfragen, denen entsprochen werden könnte, die aber aufgrund eines Nachfrageüberhangs nicht befriedigt werden können, werden in eine Vormerkliste für einen oder mehrere bestimmte Standplätze aufgenommen.
- (12) Kann ein Standplatz neu vergeben werden, so werden für diesen Standplatz vorgemerkte Personen formlos von der Möglichkeit einer Marktplatzvergabe verständigt. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Standplatzes bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Standplatzes. Mehr als ein Standplatz darf einem Marktbesucher nicht vergeben werden.
- (14) Das Ausmaß des vergebenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse im Einzelfall gestatten, insbesondere keine Gefährdung von Schutzinteressen (§ 4 Abs. 1) gegeben ist, kann Marktbesuchern das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden (Übermaß).
- (15) Wird ein vergebener Marktplatz bis 1 Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen, so erlischt die Vergabe und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber vergeben werden. Die Marktgebühren werden allerdings in diesem Fall unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz verrechnet.
- (16) Vergaben sind erforderlichenfalls unter Vorgabe von Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Hygieneanforderungen, der einwandfreien Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der ordnungsgemäßen Sammlung und Lagerung von Abfällen, der Verkehrssicherheit, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.
- (17) Vergaben berechtigen ausschließlich jene Marktbesucher, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.

- (18) Vergebene Marktplätze sind während der Kernzeit des jeweiligen Marktes von den Marktermächtigen, den Marktorganisations sowie den Marktbesuchern besetzt zu halten. „Kernzeit“ ist dabei der Zeitraum innerhalb der Marktzeiten, während der Waren (Marktgegenstände) jedenfalls angeboten und verkauft werden müssen.
- (19) Die beabsichtigte Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronischen Waren, etc. ist der Stadt Villach, Sachgebiet Märkte, 3 Tage vor der jeweiligen Marktveranstaltung unter Angabe der jeweiligen Anschlusswerte bekannt zu geben.
- (20) Auf mehrtägigen Märkten dürfen die Verkaufsstände bzw. Marktgegenstände bis zum Ende der jeweils gesamten Marktveranstaltung auf der Marktfläche verbleiben, dies auf Risiko und Gefahr der Marktbesucher. Das Belassen von Marktständen und Markteinrichtungen in der Markthalle außerhalb der Marktzeiten erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr der Marktbesucher.

§ 16 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Markttätigkeit kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - 1. der Ablauf der befristeten Vergabe (§ 18 Abs.1);
 - 2. der Verfall;
 - a. Ein nach § 18 Abs. 1 vergebener Marktplatz verfällt, wenn er 4 Wochen hindurch nicht beschickt wird, ohne dass es einer Verständigung des Marktbesuchers bedarf. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.
 - b. Die Marktgebühren sind bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Verfalls in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich gewünschten Marktpresenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte, zu entrichten;
 - 3. die ausdrückliche Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit; die Vergabe eines Marktplatzes und allfällige Nutzungsrechte an Markteinrichtungen (§ 18 Abs. 1) können untersagt werden, wenn
 - a. der Marktplatz bereits an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde bzw. ganz oder teilweise vergabewidrig verwendet wird;
 - b. auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnung bei Märkten andere als im § 13 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft wurden;
 - c. ein Marktermächtiger oder Marktbesucher beharrlich und wiederholt Vorgaben dieser Verordnung trotz nachweislicher Verwarnung und Hinweis auf einen beabsichtigten Widerspruch nicht beachtet;

- d. ein Marktermächtiger oder Marktbesucher mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer, im Zusammenhang mit dem Markt zu beachtender Rechtsvorschriften bestraft worden ist;
 - e. die zu entrichtenden Marktgebühren (§ 7) trotz Nachfristsetzung nicht oder nur teilweise bezahlt wurden;
 - f. eine Gewerbeberechtigung (§ 3 Abs. 3) oder eine Berechtigung zur Direktvermarktung (§ 3 Abs. 4) nicht mehr vorliegt;
 - g. der Marktplatz und/oder die Markteinrichtung zur Befriedigung betrieblicher Erfordernisse des Marktes benötigt wird;
4. der Verzicht;
- a. Eine Verzichtserklärung wird frühestens mit dem ihrer Abgabe folgenden zweiten Monatsletzen wirksam, sofern sie nicht ausdrücklich zu einem früheren Termin zur Kenntnis genommen wird;
 - b. Sie ist nach dem Einlangen unwiderruflich und kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.
 - c. Die Marktgebühren sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichts in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich zugewiesenen Marktpräsenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte, zu entrichten.
5. die Endigung des Fortbetriebsrechtes der Verlassenschaft nach dem Ableben des Berechtigten oder wenn die Gewerbeberechtigung endet (§§ 42 und 85 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020).
- (3) Endet die Vergabe des Marktplatzes, so werden von der Stadt Villach lediglich im Fall des Abs. 1 Z. 3 lit. g Ansprüche abgegolten. Ein Widerruf ist mit sofortiger Wirkung auszusprechen. Die Marktgebühren sind bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufs in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich zugewiesenen Marktpräsenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte, zu entrichten.
- (4) Im Falle des Verlustes (Widerrufes) einer Vergabe sind Marktplätze und Markteinrichtungen umgehend von allen nicht im Eigentum der Stadt Villach stehenden Ausstattungen und Gegenständen zu räumen und zu reinigen. Kommt der ehemalige Berechtigte seiner Verpflichtung zur Räumung und Reinigung der Standplätze und Markteinrichtungen nicht nach, so ist die Stadt Villach berechtigt, diese Arbeiten auf seine Kosten und Gefahr durchführen zu lassen.
- (5) Der ehemalige Bewilligungsinhaber ist solange verpflichtet die Marktgebühren zu entrichten, bis die zu übergebende Markteinrichtung von allen ihm gehörenden Gegenständen geräumt ist.
- Für Marktermächtiger oder Marktbesucher, denen die Ausübung der Markttätigkeit untersagt worden ist, kann ein Marktverbot bis zur Dauer eines Jahres, im Wiederholungsfall auch auf unbefristete Dauer, ausgesprochen werden.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GELEGENHEITSMÄRKTE

§ 17 Bewilligung von Gelegenheitsmärkten

- (1) Gelegenheitsmärkte dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der Stadt Villach stattfinden, die auf Antrag mit Bescheid erteilt wird.
- (2) Anträge auf Bewilligung von Gelegenheitsmärkten sind spätestens 8 Wochen vor der geplanten Marktveranstaltung schriftlich, online auf www.villach.at oder per E-Mail markt@villach.at bei der Stadt Villach, Sachgebiet Märkte, Rathausplatz 1, 9500 Villach, einzubringen.
- (3) Anträge haben jedenfalls Folgendes zu enthalten:
 1. die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll;
 2. planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen, sonstigen Aufstellflächen, Gehflächen und Durchfahrtsflächen;
 3. Nachweis der Zustimmung des Grundeigentümers, sofern die Marktveranstaltung nicht auf öffentlichem Grund stattfinden soll;
 4. ein Konzept für die vorgesehenen Warengruppen und Marktbesucher;
 5. allenfalls erforderliche technische Angaben (Maschinen, Geräte, usw.).
- (4) Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 6) erfüllt.
- (5) Die Bewilligung darf nur natürlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, erteilt werden. Die Bewilligung darf ferner nur juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften mit einem Sitz im Inland oder juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, die solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt sind, erteilt werden. Die zur gesetzlichen Vertretung berufene Person muss die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 6) erfüllen.
- (6) Die persönlichen Voraussetzungen sind:
 1. die Eigenberechtigung;
 2. die Zuverlässigkeit iSd § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020;
 3. das Fehlen von Ausschlussgründen im Sinne des § 13 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020.
- (7) Eine Person ist als zuverlässig (Abs. 6 Z. 2) anzusehen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Bewilligung in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Weise Gebrauch machen wird.
- (8) Die Bewilligung kann mit Auflagen oder unter Bedingungen erfolgen, soweit dies zur Wahrung der in § 4 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich

ist. Ergibt sich nach der Erteilung, dass trotz Einhaltung der Bewilligung oder mangels entsprechender behördlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen den Anforderungen dieser Marktordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung der in § 4 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist.

- (9) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher oder örtlicher Überschneidung der geplanten Veranstaltung nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, das besser geeignet ist. Dies ist insbesondere nach dem Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der Verkaufsstände am konkreten Markt, danach ob ein ausgewogener Branchenmix erreicht werden kann, nach der Qualität der angebotenen Waren und nach sonstigen öffentlichen Interessen zu beurteilen. Kommt dies nicht in Betracht, entscheidet die Reihenfolge des Einlangens des Antrages, bei Gleichzeitigkeit das Los.
- (10) Mit Rechtskraft der Bewilligung der Abhaltung von Gelegenheitsmärkten auf einem Marktgebiet ist dieser Marktplatz auf die gesamte Dauer des Marktes und hinsichtlich der gesamten Marktpläche dem Marktorganisator zugewiesen.

§ 18 Vergabe von Marktplätzen bei Gelegenheitsmärkten

- (1) Die Vergabe der Marktplätze an die Marktbesucher erfolgt durch den Marktorganisator.
- (2) Der Marktorganisator hat die Marktbesucher über die Zeitpunkte, zu denen der Marktplatz bezogen werden kann, zu denen sie zu räumen sind, über die Marktzeiten, über die auf dem Markt zugelassenen Waren und das Ausmaß der vergebenen Marktpläche sowie über sämtliche aufgrund dieser Marktordnung bzw. der Bewilligung des Gelegenheitsmarktes für sie geltenden Vorgaben nachweislich zu informieren.
- (3) Organisatoren von Gelegenheitsmärkten, denen Marktplätze vergeben werden, dürfen nur Marktbesucher zulassen, die den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 entsprechen.
- (4) Davon abweichend dürfen, sofern es sich bei dem Gelegenheitsmarkt um einen Floh-, Kuriositäten- oder Altwarenmarkt handelt, keine gewerblichen Anbieter (§ 3 Abs. 2 Z. 1) als Marktbesucher auftreten.

§ 19 Weitere Pflichten des Organisators von Gelegenheitsmärkten

- (1) Macht ein Marktorganisator die Vergabe des Marktplatzes von der Leistung eines Entgeltes abhängig, welches bei der Inanspruchnahme aller Marktplätze die von ihm zu entrichtende Gebühr übersteigt, hat er der Stadt Villach, Sachgebiet Märkte, Rathausplatz 1, 9500 Villach, nachzuweisen, dass die von ihm geforderten Entgelte im Hinblick auf den vergebenen jeweiligen Marktplatz und unter Berücksichtigung seines Aufwandes bzw. der beabsichtigten Verwendung der Einnahmen angemessen sind.
- (2) Dieser Nachweis ist entweder durch Vorlage einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Prognose vor Veranstaltungsbeginn oder einer sämtliche Ertrags- und Kostenpositionen beinhaltenden Abrechnung nach Veranstaltungsende zu erbringen.
- (3) Der Marktorganisator hat der Stadt Villach, Sachgebiet Märkte, Rathausplatz 1, 9500 Villach, die Namen der Marktbesucher, an die er Marktplätze vergeben hat, spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich, mit Fax +43(0)4242 205-2598 oder per E-Mail markt@villach.at bekanntzugeben.
- (4) Der Marktorganisator hat sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu setzen, die erwarten lassen, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung und des Bewilligungsbescheides gewährleistet ist.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Strafen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro zu bestrafen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (§ 16 K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020), in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 6. Mai 2021, Zahl: GG 1-GP-21/01, außer Kraft.

- (3) § 4 Abs. 2 Z. 10, § 8 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2 Z. 1, Abs. 3 Z. 3 lit. a, Abs. 7 Z. 3 lit. a, Abs. 9 Z. 1, Abs. 13, Abs. 14, Abs. 18 Z. 1, Z. 3 lit. a und b, Abs. 20 Z. 1 und 2, Abs. 27, § 14, § 15 Abs. 1 und Abs. 19 und § 19 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2024, Zahl: GG1-1/GP-1/24, treten mit Ablauf des Tages zur Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 K-VStR 1998).

Der Bürgermeister:

Günther Albel

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz
2. Wirtschaftskammer Kärnten
3. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten
4. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
5. Polizeikommissariat Villach
6. Stadtpolizeikommando Villach
7. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
8. Abteilung Gesundheit und Prävention
9. Amtstafel